

# Freeware, Shareware und Public Domain II

von Robert Gehring

Begriffe wie Freeware, Shareware oder GNU geistern in aller Munde. Wie diese Begriffe entstanden sind, wurde in der letzten Folge dargelegt. Diesmal geht es um das Urheberrecht und um einen interessanten Fall, der vor kurzem die Gemüter erregt hat.

Im ersten Teil dieser kleinen Artikelserie sind die Bedingungen und Umstände vorgestellt worden, denen *Freeware*, *Shareware* und *Public Domain-Software* (PD) ihre Existenz verdanken. Ebenfalls erwähnt wurden die wesentlichen Gesetze, die in Deutschland auf Software anzuwenden sind.

Es ist bereits gesagt worden, daß amerikanische Gesetze nicht in Deutschland anwendbar sind. Dies kann in der Praxis zu merkwürdigen Situationen führen, wenn Software *international* werden soll. Ein Beispiel aus der Realität soll den Blick schärfen und Abstraktes anschaulich werden lassen.

Die Firma Sun hatte im Internet einen Java-Programmierungswettbewerb ausgeschrieben. Jeder Autor konnte seine Java-Applets einschicken, die Autoren der besten Applets sollten einen Preis erhalten. Die Applets sollten alle als PD zur Verfügung gestellt werden. So weit, so gut. Als die Autoren nun die konkreten Teilnahmebedingungen inspizierten, stellte sich heraus, daß die Verwertungsrechte aller eingesandten Applets für 5 Jahre an Sun fallen sollten. Dies verursachte natürlich einen Aufbruch, da gemutmaßt wurde, Sun wolle die Applets vielleicht verkaufen, ohne die Autoren zu beteiligen. Es gab böse Postings in den Newsgruppen und sogar Boykottaufrufe. Das drang schließlich zu den verantwortlichen Organisatoren bei Sun durch und es gab ein großes Entsetzen. Niemand hatte bei Sun derartige Reaktionen auf den Wettbewerbsaufruf erwartet. Statt einer Imageförderung gab es einen Scherbenhaufen. Danach bemühte man sich bei Sun, die Situation zu retten und legte die Motivation für die Wettbewerbsbedingungen offen: Diejenigen, die die Bedingungen ausgearbeitet hatten, waren sehr umsichtig gewesen, was die

juristische Seite anging. In den USA ist *public domain* ein Begriff, der auch rechtlich gefaßt ist. In vielen anderen Ländern kennt man aber *public domain* nicht als vom Recht erfaßte Softwarekategorie. Die Überlegung bei Sun war die, von den Urhebern (Autoren) der Applets die Rechte zu erwerben, um sie dann auszuüben, indem man der (Internet-) Öffentlichkeit weltweit die kostenlose Nutzung der Programme ermöglicht. Genau das ist nämlich bei PD gegeben. Nur auf diese Art und Weise sieht Sun sich imstande, ggf. gegen eine mißbräuchliche Nutzung der Applets vorzugehen. Sun hatte aber vergessen, auf diese Umstände hinzuweisen, wodurch es zu den beschriebenen Mißverständnissen kam.

[Der Fall wurde der Februarausgabe 1996 der elektronischen Zeitschrift *Sun World Online* entnommen.]

Die im Beispiel illustrierten Probleme sind urheberrechtlicher Natur. Was hat es mit dem Urheberrecht eigentlich für eine Bewandnis? Was trifft davon auf Freeware, Shareware und PD zu? Was gilt es zu beachten, wenn man Softwareautor oder -anwender ist? (siehe *Abbildung 1*)

Die Anfänge des Urheberrechtsgedankens stammen aus dem 15. Jahrhundert. 1445 erfand Johann Gutenberg den Buchdruck. Damit war der Weg frei für die kostengünstige Vervielfältigung von Büchern. Bis dato wurden Bücher mit der Hand abgeschrieben, wenn man sie vielfältigen wollte. Je nachdem, um welche Bücher es sich handelte, war das ein aufwendiges und kostspieliges Verfahren. Die mittelalterlichen Studenten konnten sich z.B. Bücher gegen eine Gebühr ausleihen und selbst abschreiben. Dies war mit dem Buchdruck überflüssig. Wichtige Bücher gelangten in relativ großer Stückzahl in Umlauf. Die Autoren hatten davon jedoch wenig, da die Buchhändler zwar für die Bücher kassierten, ihnen von den Einnahmen aber in der Regel nichts zukommen ließen.

In der Renaissance erfuhr gleichzeitig die Kunst einen großen Aufschwung. Einer der namhaftesten Vertreter war Albrecht Dürer. Viele Renaissance-Künstler gestalteten z.B. große Mengen von Holzschnitten und Kupferstichen. Von deren Verkauf mußten sie ihren Lebensunterhalt bestreiten. Allerdings waren nicht alle Leute willens oder in der Lage, das Geld für die Kopie eines solchen Bildes zu bezahlen. Das mußten sie auch nicht, fanden sich doch bereits nach kurzer Zeit Imitatoren, die

**“Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, daß sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden.”**

Urheberrechtsgesetz, Paragraph 69a (2)

Abbildung 1

rühmte Stiche oder Schnitte einfach kopierten (was ohne Zweifel handwerkliches Können erforderte) und in großen Stückzahlen verkaufen. Das Nachsehen hatte der Künstler. Bereits Dürer erboste sich über diese Machenschaften, zum einen wegen des entgangenen Gewinnes, zum anderen wegen der oft mangelhaften Qualität der Falsifikate. Diese wurden in ganz Europa gehandelt, ohne daß die Künstler etwas dagegen unternehmen konnten.

Später wurde dies geändert, z.B. indem dem Künstler durch den jeweiligen Herrscher das Privileg verliehen wurde, seine Werke selbst und ausschließlich (allein) zu verwerten. Solch ein Privileg konnte dann auch unter Strafan drohung durchgesetzt werden. Ende des letzten Jahrhunderts gab es dann erste internationale Abkommen, und heute gilt das deutsche Urheberrechtsgesetz (UrhG) von 1965 mit der Gesetzesnovelle vom 24. Juni 1993. Diese Novelle geht auf eine Richtlinie des Rates der EU zurück und brachte europaweit einheitliche Regelungen für Software. Sinn und Zweck dieses Gesetzes ist es im wesentlichen

- dein Urheber (Schriftsteller, Maler, Komponist, Regisseur, Programmierer, etc.) das Recht, über sein Werk zu entscheiden, zu sichern,
- dem Urheber die Möglichkeit zu geben, sein Werk wirtschaftlich zu verwerten und
- den wissenschaftlichen Gebrauch von Werken zu ermöglichen.

Software erfährt dabei (Par. 69 UrhG) eine gewisse Sonderbehandlung durch den Gesetzgeber. Bei ihr werden die Nutzungsmöglichkeiten stärker eingeschränkt, als es bei Literatur oder Musik der Fall ist. Zitieren, d.h. die Verwendung eines Ausschnitts ist bei Musik, Filmen oder Büchern gestattet, nicht aber bei Software. Auch ist die Vervielfältigung für private Zwecke bei Software unzulässig, nicht jedoch bei Büchern. Deshalb gibt es zwar den Copy-Shop, wo ich mir ein paar Seiten aus dem Standardwerk xyz kopieren kann, nicht jedoch den, wo ich mir eine Kopie der Vektorisierungsroutinen von z.B. CorelDraw ziehen kann.

Das Urheberrechtsgesetz unterscheidet nun ausdrücklich nicht zwischen verschiedenen Typen oder Qualitäten von Software. Freeware oder PD erfährt keine Sonderbehandlung gegenüber Shareware oder anderer kommerzieller Software. Das hat seine Vorteile und seine Nachteile, wie wir im folgenden sehen werden.

## Urheberrecht konkret

Das Urheberrechtsgesetz räumt dem Urheber eine Reihe von exklusiven Rechten ein. Nur er entscheidet darüber, wie er diese Rechte ausübt. Vereinbarungen über die Nutzung seines

**“Der Rechtsinhaber hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu gestatten:**

**(1) die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung ...**

**(2) die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen ...**

**(3) jede Form der Verbreitung des Originals eines Computerprogrammes oder von Vervielfältigungsstücken, einschließlich der Vermietung ...”**

Urheberrechtsgesetz, Paragraph 69c

Abbildung 2

Werkes müssen genau festlegen, inwiefern er die Nutzung gestattet. Mit dem Urhebergesetz hat der Gesetzgeber einen Rahmen für die diversen Arten der Nutzung geschaffen. Dabei wird Software als Sprachwerk, sprich Literatur definiert.

Einzig und allein der Urheber der Software darf folgende Handlungen vornehmen oder gestatten:

- Vervielfältigung, mit Ausnahme einer Sicherheitskopie
- Übersetzung (Compilierung) und Bearbeitung
- Verbreitung, Vermietung
- weitere Handlungen

Da das Gesetz keine Unterschiede macht, gelten diese Regelungen auch für Freeware, Shareware und PD. Die Compilierung des Linux-Kernels auf meinem Rechner, die Kopie eines Shareware-Programmes für einen Freund oder der Einsatz eines PD-Programmes sind demnach Handlungen, die urheberrechtliche Befugnisse voraussetzen. Diese kann aber nur der Urheber einräumen. Tut er dies nicht explizit, so könnte man untersuchen, was gang und gäbe ist, um auf eine Art *Gewohnheitsrecht* zu schließen. Da muß man aber sehr vorsichtig sein. Also wollen wir jetzt mit aller Vorsicht betrachten, was denn bei Freeware, Shareware und PD *üblich* ist.

## Urheberrecht und Freeware

Am Beginn der Freeware-Epoche stand die

Förderung, die Software solle *free* sein, d.h. der Benutzer der Software solle diese uneingeschränkt kopieren, ändern und weitergeben können. R. Stallman wird nicht müde, immer wieder darauf hinzuweisen. Um sicherzustellen, daß der Benutzer diese Rechte wahrnehmen kann, sind diverse Lizenzen entwickelt worden, die explizit derartige Handlungen gestatten und ermöglichen.

So gibt es z.B. die *General Public License* (GPL) der *Free Software Foundation* (FSF), die *Berkeley License* der Universität Berkeley oder auch die *Aladdin GhostScript Free Public License* der Firma Aladdin Enterprises. Der Anwender von Software, die mit einer solchen Lizenz *geliefert* wird, ist auf der sicheren Seite, solange er nicht gegen Einschränkungen verstößt. So sieht Aladdin Enterprises ausschließlich die nichtkommerzielle Nutzung ohne Entgelt vor. Für einen kommerziellen Einsatz von *Aladdin GhostScript* gelten andere Lizenzbedingungen, insbesondere werden Lizenzgebühren fällig. Die GPL, als ein anderes Beispiel, sagt nichts über kommerziellen oder nichtkommerziellen Einsatz aus. Aus deren Perspektive gibt es da keinen Unterschied und demnach auch keine Lizenzgebühren. Es gibt also Differenzen zwischen verschiedenen Freeware-Autoren und bezüglich der Frage nach Lizenzgebühren bei kommerziellem Freeware-Einsatz keine einheitliche Auffassung. Daraus folgt dann, daß man kein Recht hat, Freeware, die ohne Lizenzbedingungen verbreitet wird, kommerziell einzusetzen oder zu verwerten. In einem solchen Falle müßte man sich beim

# Freeware

Urheber nach dessen Vorstellungen erkundigen, will man sich nicht (unbeabsichtigt) strafbar machen. über den nichtkommerziellen Einsatz scheinen sich dagegen alle einig zu sein, den gestatten sie alle kostenfrei.

Neuerdings wird der Begriff *Freeware* auf beliebige Software ausgeweitet, die kostenlos verteilt wird. Diejenigen, die solches tun, scheinen den Unterschied zwischen Programmen, deren Sourcecode offenliegt und verändert werden darf/kann und bloß kostenlosen Programmen, nicht zu sehen. (Ich nenne solche Programme *Geschenksoftware*. *Gratissoftware* wäre auch eine Möglichkeit.) Vielleicht wollen sie aber auch nur von der Publizität, die Freeware inzwischen hat, profitieren. Auf jeden Fall ist diese Namensgebung unzutreffend und verwirrt den Benutzer, der nicht mehr sicher sein kann, was er mit der Software machen darf, und was nicht.

Bleibt festzuhalten: Maßgeblich sind die Vorgaben der Lizenzbedingungen. Vorsicht ist angebracht, wenn diese fehlen. Die Programm- autoren sollten ihren Beitrag dazu leisten, Klarheit zu schaffen, und zu ihren Programmen Lizenzbedingungen veröffentlichen. Die GPL ist eine Möglichkeit dafür.

## Urheberrecht und Shareware

Die Shareware-Autoren verteilen ihre Programme in Binärform (ausführbares Programm, ohne Quelltext) und hoffen bzw. erwarten, dafür etwas vom Benutzer zu bekommen. In den meisten Fällen geht es dabei um Geld. Der Urheber will letztlich sein Programm verkaufen, wählt aber den indirekten Vertrieb. So braucht er den Vertrieb nicht selbst zu organisieren und spart Kosten. Es handelt sich also ohne Zweifel um kommerzielle Software, die nicht mit Freeware oder PD in einen Topf geworfen werden darf.

Shareware kann ein Millionen-Dollar-Geschäft sein. Ein Beispiel dafür ist der in Teil 1 der Serie erwähnte Jim Knopf. Ein Blick auf seine WWW-Seite (zu erreichen über <http://www.asp-shareware.org>) gibt einen ersten Einblick. Unter <http://www.halcyon.com/knopf/jim> findet man die *History of Shareware*, aus J. Knopfs Sicht. Er ist nicht nur Vater der Shareware, sondern auch erfolgreicher Shareware-Unternehmer.

Voraussetzung für den Erfolg eines Shareware-Programmes ist seine große Verbreitung. Beim Shareware-Vertrieb wird ja zuerst das Programm zur Verfügung gestellt und danach -bei Gefallen- bezahlt. Um sicherzustellen, daß sie für ihre (Programmier-) Mühen wirklich Geld bekommen, liefern die Shareware-Autoren ihre Programme mit Lizenzbedingungen aus. Fast jeder Autor hat dabei eigene Vorstellungen davon, was er dem Anwender gestatten, und was er verbieten will. Einen Konsens gibt es einzig und allein darüber, daß der Einsatz des Programmes während der Probephase kostenlos ist. In der Regel wird dem Anwender dann noch zugestanden, daß er das Programm unverändert und unentgeltlich weitergeben darf. So soll der Vertrieb durchgeführt werden. Gemäß dem Urhebergesetz darf der Programm- benutzer das Programm weder verkaufen, decompilieren, länger benutzen, als die Probephase vorsieht, oder in eigene Programme einarbeiten. Auch bei Shareware sind also die Lizenzbedingungen des Urhebers unter allen Umständen zu beachten. Einen Verstoß dagegen kann der Urheber zur Anzeige bringen und so ein Strafverfahren auslösen. Es muß aber dazugesagt werden, daß die Chancen, vor Gericht Recht zu bekommen (noch) sehr zweifelhaft sind. Bei vielen Juristen ist die Vorstellung, was denn Shareware eigentlich ist, noch nicht sehr genau ausgebildet.

## Urheberrecht und PD

Bei PD ist die Lage ziemlich verwickelt. Die Urheber von PD hatten nach amerikanischem Recht auf ihr Copyright verzichtet, oder es verloren. Weder das eine, noch das andere ist nach deutschem Recht möglich. Das deutsche Urheberrecht ist ein Persönlichkeitsrecht und somit an die Person des Urhebers gebunden, nicht an den Gegenstand des Schutzes. Das oben angeführte Beispiel des Java-Wettbewerbs löste dieses Dilemma durch Verzicht auf den Titel *public domain* und eine spezifische Art der Lizenzvergabe. Dies mag angehen für neuere Programme. Was aber ist mit den Programmen, die schon seit Jahren PD sind? Dazu gibt es unter den mit dem Problem vertrauten Juristen und Informatikern keine einheitliche Meinung. Der gegenwärtige Stand ist der, daß bei Programmen, die als PD bezeichnet sind und ohne Lizenzbedingungen kursieren, ein sogenanntes *einfaches Nutzungsrecht* angenommen wird. Das heißt, das Programm darf ohne Entgelt nichtkommerziell genutzt werden. Weite-

re Rechte (Verkauf, Veränderung etc.) dürften in der Regel nicht gegeben sein.

Die Vertreter und Hersteller von Sammel-CDs mit PD und Freeware begeben sich im Falle der PD demnach in eine fragwürdige Position. Es wäre nämlich gut denkbar, daß eines Tages ein PD-Autor seinen Anteil an den CD-Einnahmen einfordert, oder eine Entschädigung für den nichtautorisierten Vertrieb. Die Lage ist hier mehr als unklar. Ansprüche gegen Privat-anwender dürften dagegen vor Gericht nicht durchsetzbar sein. Es ist in Deutschland auch bisher kein Fall bekannt, wo ein Autor das versucht hätte.

## Zusammenfassung

Freeware sind Programme, deren Strukturen (Quelltexte) offengelegt werden. Als Shareware werden Programme bezeichnet, die indirekt vertrieben werden und die erst nach einer Probephase zu bezahlen sind. Die Kategorie Public Domain läßt sich mit deutschen Urheberrechtsvorstellungen nicht vereinbaren.

Große Unsicherheiten in der Frage, welche Art von Programmnutzung zulässig ist, gibt es eigentlich nur bei Public Domain-Software. Shareware- und Freeware-Autoren geben in ihren Lizenzbedingungen ziemlich genau vor, was zulässig oder unzulässig ist. Zulässig ist nur das, was ausdrücklich als solches bezeichnet wird. Fehlen Aussagen darüber, ist nur ein einfaches Nutzungsrecht (privat, nichtkommerziell) anzunehmen.

Aus der Betitelung eines Programmes als Freeware oder Shareware läßt sich dagegen nicht schlußfolgern, daß der Autor irgendwelche Rechte einräumt, da unterschiedliche Autoren unterschiedliche Vorstellungen haben.

Diese Ausführungen zum Urheberrecht sollen genügen. Der nächste Artikel wird auf die unterschiedlichen Arten der Haftung eingehen. Die Stichworte hierzu sind Vertragshaftung und Produkthaftung.

**"The word 'free' doesn't refer to price; it refers to freedom."**

Richard Stallman, Free Software Foundation

## Der Autor

Robert Gehring ist Student der Informatik und Philosophie an der TU Berlin. Seit der Linux-Version 0.9.12 ist er mit dabei, entwickelte diverse Software und setzt dieses Betriebssystem auch ausgiebig für seine

er unter  
rag @ zblmath. FIZ-Karlsruhe. DE.